

Satzung des RCR-Peterberg e.V.

Stand vom 01.10.2023



§1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein soll nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen RCR-Peterberg e.V. führen.
3. Der Sitz des Vereins ist in Braunshausen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründung und endet mit Ablauf desselben Jahres.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Volkssportes im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Die Beteiligung des Vereins liegt im Bereich des ferngesteuerten Miniaturmodellbaus. Hierbei handelt es sich um den Betrieb und den Aufbau von ferngesteuerten Automodellen im Maßstab 1:24 bis 1:5 mit Verbrennungsmotoren und Elektromotoren für den Outdoor Bereich. Die Betätigung drückt sich aus durch den gemeinsamen Betrieb der Modelle und die gemeinsame sportliche Ausübung, sowie gegenseitige Hilfe beim Aufbau der Modelle. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, auch wenn sie kein Modellbauer ist. Die Mitgliedschaft bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss vom gesetzlichen Vertreter bestätigt werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahme gesuchs muss nicht begründet werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann bestehen in einer
 - a) Ordentlichen Mitgliedschaft
 - b) Fördernden Mitgliedschaft
 - c) Ehrenmitgliedschaft
2. Als ordentliches Mitglied gelten alle Mitglieder des Vereins, die nicht nur fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind.
3. Als förderndes Mitglied ist derjenige anzusehen, der ohne eine Leistung in Anspruch nehmen zu wollen oder können, dem Verein beiträgt und nach Maßgabe des §6 geforderten Beitrag leistet. Fördernde Mitglieder haben weder Sitz noch Stimme der Mitgliedsversammlung, sie sind jedoch nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung zur Mitgliederversammlung zu laden.
4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit dem Tod
 - b) Durch Austritt
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter einer Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen die Mitgliedsbeiträge jährlich, bis zum 15. Januar, im Voraus, auf das Vereinskonto ein. Für neue Mitglieder wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Sollten die Beiträge nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht auf dem Vereinskonto eingegangen sein, kann das Mitglied nach Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen, für das verbleibende Jahr anteilig, den Mitgliedsbeitrag innerhalb von 10 Arbeitstagen auf das Vereinskonto ein.
3. Die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren wird durch den Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen und in der Beitrags- und Gebührenordnung niedergeschrieben. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage der Mitglieder beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die

Voraussetzungen und die Begründung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage die das einzelne Mitglied an Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 30% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§8 Der erweiterte Vorstand des Vereins

1. Der erweiterte Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer, Kassenwart und beliebig vielen Beisitzern.
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind natürliche Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Vorstand ist aus den Reihen der Mitglieder von den ordentlichen Mitgliedern zu wählen.

§9 Vertretung des Vereins

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB vom ersten und zweiten Vorstand jeweils einzeln vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über € 500,00 sowie jeglicher Art von Grundstücksgeschäften und Durchführung von baulichen Maßnahmen verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.
2. Die Zustimmung des erweiterten Vorstands für unter §9 Abs. 1 genannten Rechtsgeschäfte kann durch den Antragssteller durch ein Umlaufverfahren in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) erfolgen, es gilt die einfache Mehrheit.

§10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der erste und der zweite Vorstand sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht anders geregelt, und sie führen die laufenden Geschäfte
2. Im Falle der Verhinderung des ersten Vorstandes wird zum Vertreter der Kassenwart, im Falle der Verhinderung des zweiten Vorstandes, der Schriftführer bestellt.
3. Im Falle der Verhinderung des Kassenwartes wird zum Vertreter der Jugendwart
4. Der erste oder der zweite Vorstand. bzw. deren Vertreter. leiten die Vorstandssitzungen.
5. Der erste oder der zweite Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und bereitet in Zusammenarbeit mit dem übrigen Vorstand die Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung vor.
6. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung gebunden.
7. Der Gesamtvorstand ist für die Erstellung des Jahresberichts und des Haushaltsplanes verantwortlich.
8. Der Vorstand beschließt die Platzordnung.

9. Der Schriftführer fertigt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen an und informiert die Mitglieder regelmäßig über alle wichtigen Belange.
10. Der Kassenwart verwaltet die Geldmittel und stimmt mit dem Vorstand den Einsatz der Mittel ab.
11. Der Jugendwart ist für die Belange der Jugend zuständig.
12. Die Streckenwarte sind für die Strecke bzw. den Veranstaltungsort zuständig.

§11 Beschlussfassung und Zusammenkünfte des Vereins

1. Der Vorstand soll mindestens halbjährlich eine ordentliche Vorstandssitzung abhalten.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorstand oder vom zweiten Vorstand schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Einberufungsfrist von 7 Tagen ist einzuhalten.
Bei Durchführung von virtuellen Versammlungen und Vorstandssitzungen ist die Einberufungsfrist von 14 Tage einzuhalten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorstand, anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
4. Über die Beschlüsse ist zu Beweis Zwecken vom Schriftführer ein gesondertes Buch oder ein digitales Dokument / Tabelle zu führen, dass von ihm und dem jeweils anwesenden Vorstand nach Ziffer 3 am Ende der Sitzung zu unterschreiben ist. Darin enthalten sein sollen Angaben über Ort, Zeit, Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse.
Bei Führung eines digitalen Dokumentes ist es am Ende des Geschäftsjahres auszudrucken, von ihm und dem jeweils einem anwesenden Vorstand nach Ziffer 3 zu unterschreiben und in einem Ordner beim 1. Vorstand zu lagern.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, genehmigt den Haushaltsplan und beschließt über Satzungsänderungen.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten vier Monate eines Geschäftsjahres statt.
3. Die Einladung hat, mindestens zwei Wochen vorher, durch den Vorstand in schriftlicher Form, auch per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen.
4. Die Einladung gilt als bewirkt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse zugestellt wurde.
5. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.
6. Die Mitgliederversammlung wird von ordentlichen Mitgliedern gebildet und ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit.
7. Die Mitgliederversammlung ist im Einzelnen zuständig für folgenden Aufgabenbereich:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, der Kassenberichte und den Berichten der Kassenprüfer
 - b) Die Entlastung der alten und Wahl der neuen Vorstandschaft
 - c) Neuwahl des Kassenprüfers
 - d) Entscheidungen über Satzungsänderungen
8. Über den Versammlungsablauf ist Protokoll u führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9. Wahlen und Abstimmungen werden durch einfache Mehrheit entschieden.
10. Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Vereinsmitglieder.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorstand geleitet.
12. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung fernmündlich oder schriftlich die Aufnahme eines weiteren Punktes auf der Tagesordnung vom Vorstand fordern.
13. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Diese können von jedem Mitglied zu Beginn der Sitzung gestellt werden und als abstimmbarer Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
14. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag beim Vorstand von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Im Antrag sind Zweck und Gründe anzugeben.
15. Die Einberufung erfordert unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher in schriftlicher Form.

§13 Durchführung von virtuellen Versammlungen und Vorstandssitzungen

1. Versammlungen des Vorstandes / Zusammenkünfte des Vereins können auch virtuell, insbesondere als Videokonferenz aller Vorstandsmitglieder oder als Kombination einer Präsenzversammlung mit virtueller Teilnahme einzelner Mitglieder (hybride Versammlung), durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist und innerhalb der Einladungsfrist zur virtuellen Durchführung eingeladen wird.
 - a. Der technische Zugang zu einer dazu erforderlichen Plattform ist durch den Vorstand für alle Teilnehmer sicherzustellen.
 - b. Der Einladende und die Vorstandsmitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann.
 - c. Als virtuelle Versammlung eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung / Vorstandssitzung der Durchführung einer virtuellen Versammlung widerspricht.
 - d. Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) einzureichen.
 - e. Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die virtuelle Versammlung stattfinden sollte.
 - f. Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekanntzumachen.
2. Die Sätze c. bis f. sind nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzversammlung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.
3. Andere (allg.) Versammlungen können stets als virtuelle Versammlung durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist.

§14 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden an Modellfahrzeugen und deren Zubehör, die im Rahmen der Sportausübung entstehen.

§15 Abteilungen

1. Über die Gründung einer Vereinsabteilung entscheidet der Vorstand.

§16 Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Jugendliche und Heranwachsende unter 18 Jahren, sowie die gewählten und beruflichen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit. Vertreter der Vereinsjugend ist der Jugendwart.
2. Der Vereinsjugend sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden.
3. Der Vorstand setzt die Höhe der Förderung der Vereinsjugend im Haushaltsplan fest.
4. Ist kein Jugendwart gewählt worden oder ist der gewählte Jugendwart aus- bzw. zurückgetreten, so übernimmt der 2. Vorstand (und seine definierten Vertreter) die Tätigkeit des Jugendwartes.

§17 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer, überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben. Eine Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

§18 Arbeitseinsätze

Die Arbeitseinsätze werden vom Vorstand vorgegeben. Die Anzahl der erforderlichen Stunden und die Abgeltung bei Nichtleistung durch das Mitglied wird in einer Arbeitsordnung geregelt, die vom erweiterten Vorstand beschlossen wird.

§19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch 2/3 Stimmenmehrheit entschieden werden,
2. Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung an die Deutsche Kinderhilfe.

§ 20 Ordnungen

Zur Regelung weiterer Einzelheiten gelten folgende Ordnungen:

- a) Beitrags und Gebührenordnung
- b) Platzordnung

Die Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich.

Diese Satzung ist die 3te Version und wurde von der Jahreshauptversammlung am 01.10.2023 geändert und einstimmig beschlossen.

Vorsitzender:

Stell. Vorsitzender:

Bernhard Jellamann
